

Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portofrei.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinststaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinsfache« versehen werden.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreitheiten bei der Fahrpost (Artikel 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden.

Die bei der Absendung Seitens der Postverwaltung des Aufgabebereichs als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoanfaß ausgeliefert.

Artikel 27.

Die Postanstalten der Hohen vertragschließenden Theile besorgen die An- Zeitungsböhl.
nahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Eine unentgeltliche Verteilung von Probenummern findet nicht statt.

Artikel 28.

Die Gebühr für den Debit der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Pro- Betrag der
Zeitungspreisi-
fen.
zent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettoeinkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsp provision auf 12½ Prozent des Nettoeinkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern jährlich für jede abonnierte Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Artikel 29.

Die Zeitungsp provision wird zwischen der bestellenden und der absendenden Betrag der
Zeitungspreisi-
fen.
Postanstalt halbscheidlich getheilt.

Läßt sich der Betrag nicht ganz gleich bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

Artikel 30.

Bei dem Abonnement sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend. Abonnement-
bedingungen.
In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abonniert werden.

Zeitungsbestellungen auf einen längeren Zeitraum als denjenigen, welcher in der Zeitungspreisliste der Postverwaltung des Verlagsbereichs angegeben ist, sind nicht zulässig.